

Herausgeber:

Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster | **Prof. Dr. Heinz Cornel**, Alice Salomon-FH Berlin | **Prof. Dr. Frieder Düinkel**, Universität Greifswald | **Prof. Dr. Monika Frommel**, Universität Kiel | **Prof. Dr. Wolfgang Heinz**, Universität Konstanz | **Prof. Gabriele Kawamura-Reindl**, Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg | **Prof. Dr. Joachim Kersten**, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster | **Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz**, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern | **Prof. Dr. Heribert Ostendorf**, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel | **Prof. Dr. Bernd-R. Sonnen**, Universität Hamburg | **PD Dr. Wolfgang Stangl**, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien | **Dr. Joachim Walter**, ehemals JVA Adelsheim

Schriftleitung: Prof. Dr. Monika Frommel, CAU Kiel, Kriminologisches Institut, Olshausenstraße 75, 24098 Kiel

Achtung für Jugend – Praxis und Perspektiven der Jugendkriminalrechtspflege

Heinz Cornel

Vom 11. bis 14.9.2010 fand in Münster der 28. Deutsche Jugendgerichtstag unter dem Motto „Achtung für Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts“ statt. Etwa 740 Teilnehmer und Teilnehmerinnen, darunter mehr als 50 ReferentInnen und ModeratorInnen, folgten einem dichten Programm aus Vorträgen und Arbeitskreisen, berieten sich in Berufsgruppentreffen und Landesgruppen, wie alle drei Jahre seit fast 100 Jahren.

Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen Professor Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Grußworten der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie aus dem Bundesjustizministerium (die Ministerin selbst hatte sich kurzfristig wegen eines Parteitermins entschuldigen lassen) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellte Christoph Flüge, Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag und langjähriger Staatssekretär in der Justizsenatsverwaltung in Berlin die Arbeit des Strafgerichtshofs unter dem Titel „Achtung für Menschenwürde“ vor. Dem schloss sich das wissenschaftliche Hauptreferat von Prof. Dr. Friedrich Lösel von der Universität Erlangen-Nürnberg und der University of Cambridge an, der über die Ergebnisse der Wirkungsforschung zur Prävention von Gewalt und Kriminalität junger Menschen sprach.

Am Sonntag, dem zweiten Kongresstag, beschäftigten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Jugendhilfe und Justiz, Polizei und Sozialarbeit, Rechtsanwaltschaft und Jugendstrafvollzug, Wissenschaft und Praxis in 15 ganztägig arbeitenden Arbeitskreisen unter anderem mit Übergangsmangement und unterschiedlichsten Kooperationen, Kommunikation im Jugendstrafverfahren und Alkoholkonsum Jugendlicher, Jugendarrest und ambulanten Maßnahmen, Kindeswohlgefährdungen bei delinquenten Jugendlichen und Untersuchungshaftvermeidung, richterlicher Autonomie und Evaluation.

Am Montagvormittag wurden 17 Vorträge zu Themen der Jugendgewalt, der Jugendkriminalität, des Jugendstrafrechts, der Sanktionspraxis und der Behandlung von Jugenddelinquenz aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven angeboten, die hier nicht im Einzelnen genannt werden können.

Am Nachmittag fand die Mitgliederversammlung der DVJJ mit den obligatorischen Berichten und Vorstandswahlen statt. Professor Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen kandidierte nach 13 Jahren als Vorsitzender nicht erneut. Das langjährige ehemalige Vorstandsmitglied Oberstaatsanwalt a. D. Klaus Breymann aus Magdeburg dankte ihm in seiner Laudatio für diese erfolgreiche Tätigkeit und die Mitglieder unterstützten diesen Dank durch heftigen Applaus. Als neue Vorsitzende wurde dann Professor Dr. Theresia Höynck gewählt, von 1996-2001 Geschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und seit 1. September 2010 Hochschullehrerin an der Universität Kassel am Fachbereich Sozialwesen. Außerdem wurden der Sozialpädagoge Jürgen Kuferow und der Polizeibeamte Ulrich Roeder neu in den Vorstand und die bisherigen Vorstandsmitglieder Thomas Meißner und Guido Spahn erneut gewählt. Insgesamt herrschte eine große Einigkeit und gute Stimmung im Verband, die sich auch auf der abendlichen Kongressparty zeigte.

Am Abschlusstag trat zunächst der neue Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Thomas Kutschaty, auf. Er sprach sich gegen Strafverschärfungen aus und forderte fachübergreifende Kooperationen im Jugendstrafverfahren. Unter dem Titel „Die große Illusion“ referierte Professor Horst Viehmann, Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz a. D. und Honorarprofessor an der Albertus-Magnus-Universität zu Köln in seinem häufig von Applaus unterbrochenen Abschlussvortrag in einer Bilanz über die letzten 25 Jahre Jugendkriminalrechtspflege über unsere Jugendgerichtstage, unsere Illusionen, unsere Kriminalpolitik, unsere Versäumnisse in

der Praxis, unsere Erkenntnisse und unsere Verpflichtungen. Immer wieder forderte er, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Jugendgerichtstage ihre Erkenntnisse und Forderungen lauter und vernehmlicher an die Öffentlichkeit bringen sollten. Er kritisierte das Bild von der „gewalttätigen Jugend“ als mediale Konstruktion und die Strafrechtsverschärfungsvorschläge als „Contraproduktiven Schwachsinn“. Diese Äußerungen und auch die Forderung „Nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen und die Geier zu verschonen“ brachten ihm viel Applaus und zum Schluss stehende Ovationen ein.

Abschließend fasste die neue Vorsitzende der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia Höynck den Tagungsverlauf und die Ergebnisse zusammen, wobei sie u.a. auf den ‚Schwerpunkt Praxis‘ dieses Jugendgerichtstags sowie den bald erscheinenden Materialienband hinwies, auf den auch ich an dieser Stelle neugierig machen möchte.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin, ist Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik und Mitherausgeber der Neuen Kriminalpolitik

Erweiterte vorbehaltene Sicherungsverwahrung für neue Fälle, eine überraschende BGH-Entscheidung* und ein nicht minder überraschendes TherapieUnterbringungsgesetz – ThUG – für sog. Altfälle

Monika Frommel

Kaum hatte der Bundestag am Freitag, den 29.10.2010, in erster Lesung ein Gesetz beschlossen, das zumindest für sog. Altfälle die Konsequenzen aus dem Urteil des EGMR zieht, entschied der 5. Strafsenat des BGH (5 StR 440/10) gegen den 4. Strafsenat (4 StR 577/09), dass nicht automatisch alle zu Unrecht Verwahrten zu entlassen sind, sondern lediglich eine besonders strenge Prüfung der künftigen Gefährlichkeit zu erfolgen habe. Es würden danach nur wenige Personen weiter verwahrt werden; denn es ist eher unwahrscheinlich, dass der 4. Strafsenat auf seiner Rechtsauffassung beharren wird und auch der dann anzurufende Große Senat die pragmatische Lösung des 5. Strafsenats verwirft. Damit verändert sich die Situation de lege lata und de lege ferenda erneut.

Liberaler Kriminalpolitiker und die Fachverbände werden enttäuscht sein, dass dem Wunsch nach Freilassung der zu Unrecht Verwahrten nun erneut Widerstände entgegen stehen. Zum einen steht dem die zu erwartende strafrechtliche Entscheidung entgegen, zum anderen ein höchst ungewöhnliches zivilrechtliches Unterbringungsgesetz, das im Bundestag, sollte es noch nötig sein, wohl eine Mehrheit erhalten wird. Ich persönlich finde sowohl die Entscheidung des 5. Strafsenats richtig als auch die geplante zivilrechtliche Lösung gar nicht so verkehrt, frage mich aber, ob die im ThUG zuständig gemachten Zivilkammern der Landgerichte mit der für sie völlig ungewohnten Aufgabe zurecht kommen könnten. Auch wenn man die grundsätzliche Kritik an der neuen Regelung für künftige Fälle einmal dahinstellt, so sind überdies wichtige praktische Anregungen, wie sie insbesondere der Deutsche Anwaltsverein – DAV – Strafrecht – geäußert hatte, ohne Antwort geblieben. Ungelöst ist daher das vollzugsrechtliche Problem der gerichtlichen Überprüfung von Etikettierungen als „gefährlich“ durch den Vollzug selbst. Vollstreckungsgerichte verlangen zwar, dass ein Gutachten die Gefährlichkeit eines Inhaftierten darlegt. Aber wenn ein solches Gutachten vorliegt, dann entwickelt dieses ein verhängnisvolles Eigenleben. Der als gefährlich etikettierte hat dann kaum noch eine Chance auf eine unvoreingee-

nommene gerichtliche Überprüfung. Denn die Rechtsprechung lässt den Anstalten einen Beurteilungsspielraum, was dazu führt, dass der Vollzug – weitgehend ohne gerichtliche Kontrolle – einzelne Gefangene von vornherein auf Vollverbüßung bzw. Sicherungsverwahrung einstellen kann und dabei auch noch durch die bereits erwähnte BGH-Rechtsprechung gestützt wird. Im Vollzug dominiert somit eine rein verwaltungsrechtliche Betrachtungsweise. Sie räumt den Vollzugsanstalten nicht nur bei Fragen der Entlassung einen Beurteilungsspielraum ein, sondern bereits dann, wenn es darum geht, ob ein Gefangener Lockerung erhält oder nicht. Bei der Frage, ob er diese missbrauchen werde, hat die Vollzugseinrichtung einen gerichtlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum und außerdem noch ein Ermessen, was insgesamt gesehen dazu führen kann, dass einem zur Sicherungsverwahrung Verurteilten zu keinem Zeitpunkt eine realistische Chance eingeräumt wurde eine Neubewertung seiner Gefährlichkeit gerichtlich durchzusetzen. Vielleicht bessert der Rechtsausschuss nach und formuliert zumindest Maßstäbe, welche sicher stellen, dass künftig nur schwerste Gefahrenprognosen zum Anlass genommen werden, um Menschen nach Vollverbüßung der Strafe weiterhin zu verwahren.

Paradoxerweise könnten durch das in erster Lesung beschlossene ThUG die in der Vergangenheit zu Unrecht Verwahrten, die sog. Altfälle, eine realistische Chance bekommen, das Bild zu widerlegen, das die Presse von ihnen gezeichnet hat. Denn über ihr künftiges Schicksal entscheiden nun Zivilrichter in einem anderen Verfahren (FGG-Verfahren). Für alle anderen zur (vorbehaltenen) Sicherungsverwahrung Verurteilte ist das vollzugsrechtliche Problem noch lange nicht gelöst. Es ist daher zu hoffen, dass der Rechtsausschuss nachbessert.

Um was geht es. Da die bisherige Sicherungsverwahrung nach Verbüßung der Straftat im Gefängnis vollzogen wurde und deshalb Strafcharakter hatte, wählt die Neuregelung für die Altfälle nun eine Unterbringung sui generis, welche sicher keinen Strafcharakter hat